

RS Vwgh 2019/4/30 Ra 2018/04/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2019

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §187 Abs1

BVergG 2006 §69

Rechtssatz

Nach § 187 Abs. 1 BVergG 2006 hat die Vergabe an einen geeigneten Bieter zu erfolgen. Ein Mangel der Leistungsfähigkeit, der bei einem mehrstufigen Verfahren erst in einer späteren Stufe zutage tritt, ist auch dann aufzugreifen, wenn die Eignung bereits in der ersten Stufe geprüft worden ist (vgl. dazu, dass die Eignung nicht verloren gehen darf, die Erläuterungen zur Regelung für öffentliche Auftraggeber in § 69 BVergG 2006, RV 1171 BlgNR 22. GP, 61).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018040196.L03

Im RIS seit

06.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at